

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT BÜRSTADT

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 24.06.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschlag

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres aus Anlass ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlages einen Durchschnittssatz. Dieser beträgt während einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr je angefangene Stunde 20,-- Euro. Höchstens jedoch für acht Stunden pro Tag.
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstanden ist. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 40,-- Euro. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 400,-- Euro nicht übersteigen.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Bürstadt entsandt worden sind.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,-- Euro.
Die Monatspauschale wird bei Doppelfunktionen (z.B. Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder) nur einmal gewährt.
Für sachkundige Einwohner in Kommissionen und Beiräten findet diese Regelung keine Anwendung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um einen Zuschlag erhöht. Dieser Funktionszuschlag beträgt zusätzlich für
 - das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine zweifache Entschädigung
 - die Ausschussvorsitzenden eine einfache Entschädigung
 - Fraktionsvorsitzende eine zweifache Entschädigung sowie zusätzlich individuell je Fraktionsmitglied 10,-- Euro
 - Ortsvorsteher/in eine einfache Entschädigung
 - die oder den ehrenamtlichen Ersten Stadträtin/Stadtrat eine zweifache Entschädigung

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Für die Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch den Ersten Stadtrat/die Erste Stadträtin bzw. durch einen Stadtrat/eine Stadträtin wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 80,-- Euro gewährt.
- (5) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Jugendrates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|------------|
| - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 30,-- Euro |
| - ehrenamtliche Magistratsmitglieder | 30,-- Euro |
| - Mitglieder in Ausschüssen | 30,-- Euro |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte | 30,-- Euro |
| - Mitglieder in Kommissionen und Beiräten | 20,-- Euro |
| - Mitglieder des Jugendrates | 20,-- Euro |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 20,-- Euro |
| - Mitglieder des Seniorenbeirates | 20,-- Euro |
| - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission oder eines Beirates | 20,-- Euro |
| - Mitglieder in von der Stadtverordnetenversammlung Beschlossenen Arbeitsgruppen | 15,-- Euro |
- (6) Mitgliedern des Wahlausschusses oder/und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden 80,-- Euro.
Das Sitzungsgeld wird am Ende eines jeden Quartals bargeldlos überwiesen.
Bei Delegationen aufgrund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Organe fremder Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, erhält der ehrenamtlich Tätige ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen dieses Organs, wenn von der Körperschaft, dem Verband, usw. keine Aufwandsentschädigung oder eine ähnliche oder artverwandte Entschädigung gewährt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt 30,-- Euro.
- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,-- Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 5. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.
Die Fraktionen setzen sich zusammen aus den Stadtverordneten sowie den Stadträten einer Fraktion.
Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt durch bargeldlose Überweisung. Die Fraktionen legen die erforderlichen Nachweislisten über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen quartalsweise der Verwaltung vor.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst. Über die Teilnahme von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an Lehrgängen entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Abstimmung mit dem Ältestenrat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bürstadt vom 08.06.2022 außer Kraft.

Bürstadt, 25.06.2026

Der Magistrat
der Stadt Bürstadt

gez. Wenz
Bürgermeister